

§ 3 GuK-BAV

GuK-BAV - Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ umfasst

1. 1.118 Unterrichtseinheiten (UE) theoretische Ausbildung, davon
 1. a) 93 UE im Unterrichtsfach „Gesundheits- und Krankenpflege“ und
 2. b) 25 UE im Unterrichtsfach „Einführung in die Arzneimittellehre“,sowie
2. 2.48 Stunden praktische Ausbildung.

In Kraft seit 04.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at